

# **Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung**

Aus- und Fortbildung von Lehrern an Waldorf-Förderschulen  
Annener Berg 15 58454 Witten Telefon: 02302 / 96730

## **Studienordnung**

Heilpädagogische / Sonderpädagogische  
Zusatzausbildung \*

1. August 2001  
geändert am 1. September 2011

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt die heilpädagogische / sonderpädagogische Zusatzausbildung für Lehrer an Waldorf-Förderschulen am Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung (IHL).

## **§ 2 Aufgabe der Studienordnung**

- 1 Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestaltung der Zusatzausbildung. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.
- 2 Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Studium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.
- 3 Das "Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung" (IHL) ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll die Studienordnung fortgeschrieben werden.

Die Fortschreibung orientiert sich an

- Ausbildungsbedürfnissen der Studierenden
- Erkenntnissen und Überzeugungen der Dozenten
- Forderungen der Praxis an Waldorf-Förderschulen und an anderen Orten mit Integrations- und Förderklassen oder mit anderen Formen von Inklusion
- dem Stand der Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.

Diese Fortschreibung erfolgt in den Organen des IHL.

## **§ 3 Eingangsvoraussetzungen**

Zur heilpädagogischen / sonderpädagogischen Zusatzausbildung wird zugelassen, wer

- (a) eine Lehrbefähigung für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I hat.
- (b) eine andere wissenschaftliche und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und eine dieser Qualifikationen im wesentlichen entsprechende mindestens zweijährige außerschulische oder schulische Berufserfahrung besitzt.
- (c) eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine als erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulprüfung abgelegt und eine Zusatzausbildung an einem waldorfeigenen Ausbildungsinstitut erfolgreich abgeschlossen hat.
- (d) die allgemeine Hochschulreife oder eine andere zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Vorbildung hat und eine mindestens vierjährige grundständige Ausbildung als Klassenlehrer an einem waldorfeigenen Ausbildungsinstitut erfolgreich abgeschlossen hat.
- (e) an einer Waldorf-Förderschule Unterricht in Fächern erteilt, die im entsprechenden übrigen öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden.

#### **§ 4 Aufnahmegespräch**

In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob der Bewerber die Voraussetzung erfüllt und für das Studium geeignet ist. Dabei wird auch auf künstlerische und praktische Befähigung geachtet.

#### **§ 5 Aufnahmeausschuss**

- 1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus zwei von der IHL-Konferenz delegierten Mitgliedern und einem Vertreter der Ausbildungsschule (§ 14).
- 2 Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.
- 3 Er trifft mit dem Studierenden Vereinbarungen über die Probezeit.
- 4 Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen.

#### **§ 6 Studienbeginn und Probezeit**

Die Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur zur Beginn des Studienjahres möglich. Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate.

#### **§ 7 Studienziele**

Ziel der Zusatzausbildung ist es, dass der Absolvent eine qualifizierte heilpädagogische / sonderpädagogische Unterrichtstätigkeit an Waldorf-Förderschulen ausüben kann.

#### **§ 8 Ausbildungsdauer**

- 1 Die Zusatzausbildung ist berufsbegleitend und dauert in der Regel vier Jahre. Die Abschlussprüfung findet in diesem Zeitraum statt.
- 2 Zeiten, die der Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht hat, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine gleichwertige, dem Studienziel entsprechende Ausbildung vorliegt.

## § 9 Ausbildungsort

Der Studierende wird am Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung Witten-Annen und an einer geeigneten Ausbildungsschule ausgebildet.

## § 10 Umfang der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung umfasst mindestens 76 SWS, einschließlich der schulpraktischen Ausbildung.

Eine Semesterwochenstunde (1 SWS) entspricht 12 x 45 Minuten = 9 Stunden pro Semester.

## § 11 Inhalte der Zusatzausbildung

- A) Heil- und sonderpädagogische Grundlegung (10 SWS)
  - A.1. Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik
  - A.2. Geschichte der Heil- und Sonderpädagogik
  - A.3. Psychologische und menschenkundliche Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik
  - A.4. Konstitutionsbilder
  - A.5. Soziologische Aspekte von Behinderung
- B) Didaktik und Methodik
  - B.1. im Förderschwerpunkt Lernen (9 SWS)
  - B.2. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (9 SWS)
- C) Fachdidaktiken der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung (12 SWS)
  - C.1. Schriftspracherwerb / Deutsch
  - C.2. Umgang mit Mengen und Zahlen / Rechnen
  - C.3. Hauptunterricht / Sachkunde
- D) Diagnostik (8 SWS)
  - D.1. psychologische und menschenkundliche Aspekte
  - D.2. AO - SF
  - D.3. Förderplanung
- E) Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen (8 SWS)
  - E.1. Kommunikation und Kommunikationsanbahnung
  - E.2. Fördercharakter waldorfspezifischer Methoden (Kunst, Musik, Bewegung, Handwerk)
  - E.3. Elternarbeit
  - E.4. Ethische Fragen innerhalb von Förderschule und Gesellschaft
  - E.5. Integration und Inklusion
  - E.6. Künstlerische Studien : Übungen im musikalisch-sprachlichen-theaterpädagogischen und zeichnerisch-malerischen Bereich
- F) Schulpraktische Studien (20 SWS)
  - F.1. Unterrichtsplanung
  - F.2. Unterrichtsdurchführung mit Hospitationsgesprächen

- F.3. Reflexion
- F.4. Erstellen einer schriftlichen Unterrichtsplanung
- F.5. Förderpädagogische Aspekte aus dem Schulrecht

## **§ 12 Lehrveranstaltungen**

Die verbindlichen Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- 1 wissenschaftliche Arbeit
- 2 heilpädagogische / sonderpädagogische Übungen und schulpraktische Studien.

## **§ 13 Veranstaltungsformen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind

- Seminare
- Projekte
- Kolloquien
- Studiengruppen
- Praktika
- Exkursionen

## **§ 14 Schulpraktische Ausbildung**

- 1 Ein Ausbildungsleiter des IHL legt gemeinsam mit dem Ausbildungsbetreuer der Schule, dem Mentor und dem Studierenden die Schulpraktische Ausbildung fest und protokolliert die Ergebnisse im "Übersichtsplan zum Studienverlauf für Zusatzqualifikanten und Fachlehrer".
- 2 Die Schulpraktische Ausbildung besteht aus folgenden Elementen:
  - 2.1 Hospitationen der Studierenden
  - 2.2 Mithilfe bei der Durchführung des Unterrichtes
  - 2.3 eigenständige Vorbereitung und praktische Gestaltung von Unterrichtsteilen bzw. Unterrichtseinheiten
  - 2.4 Erstellen von Förderplänen
  - 2.5 Mitwirkung bei der Elternarbeit.
- 3 Zur Schulpraktischen Ausbildung gehören jeweils vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen. Die Studierenden reflektieren kontinuierlich den Verlauf der Schulpraktischen Ausbildung.
- 4 Der jeweilige Ausbildungsleiter des IHL und der Mentor begleiten die Schulpraktische Ausbildung durch regelmäßige Unterrichtsbesuche mit nachfolgender Reflexion und Beratung.

## **§ 15 Ausbildungsbegleitung**

- 1 Die Ausbildungsbegleitung erfolgt durch die Dozenten und den zuständigen Ausbildungsleiter.
- 2 Die Ausbildungsbegleitung erstreckt sich auf Fragen des Studienverlaufs, der Studienbegleitung und des Studienabschlusses.

## **§ 16 Ordnungsgemäßes Studium**

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 10 und § 11 dieser Studienordnung durch die Eintragung der belegten Seminare in das Studienbuch. Es werden drei Qualifizierte Studiennachweise verlangt, die in den Ausbildungsbereichen § 11 A), § 11 B) und § 11 C) zu erbringen sind.

## **§ 17 Studiennachweise**

Studiennachweise sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von dem Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Studienbuch geführt und werden von den Dozenten durch Unterschrift bestätigt.

## **§ 18 Qualifizierte Studiennachweise**

Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund jeweils individuell feststellbarer Leistungen von einem Dozenten ausgestellt.

Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch folgende Formen geschehen:

- Referat und die entsprechende Präsentation
- schriftliche Ausarbeitung eines Seminarthemas
- produktives Protokoll
- Portfolio
- künstlerische Präsentation
- frei zu vereinbarende pädagogische Leistungen.

Die jeweils sinnvollen Prüfungsformen und der Umfang der zu erwartenden Leistungen sowie die Kriterien der Beurteilung werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Der Dozent beurteilt, ob die Prüfungsleistung als Qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird.

## **§ 19 Abschlussprüfung**

- 1 Zugelassen wird, wer Veranstaltungen im Umfang von mindestens 76 SWS besucht hat und die drei Qualifizierten Studiennachweise vorlegen kann.
- 2 Die Abschlussprüfung besteht aus
  - 2.1 einer schriftlichen Hausarbeit
  - 2.2 einer Schulpraktischen Prüfung mit anschließendem Kolloquium.
- 3 Jeder der Prüfungsteile wird einzeln bewertet. Die Prüfungsteile werden nach Absolvieren des letzten Prüfungsteiles vom Prüfungsrat zu einem Gesamturteil zusammengefasst.

## **§ 20 Prüfen und Beurteilen**

Jede Prüfungsleistung wird in Form einer abschließenden Beurteilung begutachtet. Das Urteil lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Noten werden nicht vergeben.

## **§ 21 Schriftliche Hausarbeit**

- 1 Die Hausarbeit dient dem Nachweis, dass der Studierende einen Gegenstand der heilpädagogischen / sonderpädagogischen Praxis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes systematisch bearbeiten kann.
- 2 Der Studierende wählt sich einen Betreuer unter den Lehrenden des IHL aus und schlägt ihm das Thema für die Hausarbeit vor. Der Betreuer prüft, ob das vorgeschlagene Thema den Anforderungen entspricht und schlägt ggfs. Veränderungen vor. Die IHL-Konferenz genehmigt die Themenstellung und teilt den Studierenden das Thema mit.
- 3 Die IHL-Konferenz beruft einen weiteren Dozenten als Zweitgutachter für die Beurteilung der Arbeit.
- 4 Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Mit Einverständnis der IHL-Konferenz ist auch ein Wechsel des Betreuers möglich. Sofern ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die IHL-Konferenz.
- 5 Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 6 Die Hausarbeit wird vom Betreuer und vom Zweitgutachter bewertet. Das Gutachten wird vom Zweitgutachter gegengezeichnet und ggfs. mit einer Ergänzung versehen. Betreuer und Zweitgutachter leiten ihre Ergebnisse weiter an den Prüfungsrat.

## **§ 22**

### **Schulpraktische Prüfung**

- 1 Die Schulpraktische Prüfung dient der Feststellung, ob der Studierende die schulpraktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Sie soll aus der kontinuierlichen Unterrichtsarbeit erwachsen und findet in der Regel in einer Hauptunterrichts- und/oder Fachstunde statt. Zur Vorbereitung legt der Studierende rechtzeitig einen ausführlichen schriftlichen Entwurf der geplanten Unterrichtsstunde vor. - Der Studierende soll zeigen, dass er in der Lage ist
  - 1.1 eine Unterrichtsepoche oder -reihe eigenständig zu planen
  - 1.2 die Planung von einzelnen Unterrichtsstunden eigenständig und auf der Grundlage der entsprechenden Fachdidaktik zu erstellen
  - 1.3 den Unterrichtsverlauf der Planung entsprechend zu gestalten und ggfs. situativ zu verändern
  - 1.4 ihren eigenen Unterricht in allen Aspekten zu reflektieren.
- 2 Die Schulpraktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss begutachtet.
- 3 Der Verlauf der Schulpraktischen Prüfung wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokolliert.
- 4 Im Anschluss an die Unterrichtsstunde findet ein einstündiges Kolloquium statt, in dem der Studierende seinen Unterricht reflektiert und zu Fragestellungen aus unterrichtspraktischen Themen Stellung nimmt. - Die Ergebnisse des Kolloquiums werden protokolliert, in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst und an den Prüfungsrat weitergeleitet.

## **§ 23**

### **Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat**

- 1 Die IHL-Konferenz benennt die Prüfungsausschüsse sowie einen Prüfungsrat.
- 2 Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der IHL-Konferenz für jeweils ein Jahr benannt werden.
- 3 Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  - 3.1 dem Ausbildungsleiter des IHL
  - 3.2 dem Ausbildungsbetreuer der Ausbildungsschule
  - 3.3 ggfs. einer weiteren, von der IHL-Konferenz benannten, förderpädagogisch ausgebildeten Lehrperson.

## **§ 24**

### **Feststellung der Abschlussprüfungsergebnisse**

- 1 Nach Beendigung der Abschlussprüfung überprüft der Prüfungsrat den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung, sammelt die Ergebnisse der Teilprüfungen und stellt die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens fest.
- 2 Der Prüfungsrat stellt in seiner Schlusssitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde. Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsrat gleichzeitig fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- 3 Der Prüfungsrat hält in seinem Protokoll fest:
  - 3.1 Daten und Orte der einzelnen Prüfungsteile



- 3.2 Besetzung des Prüfungsrates, des Prüfungsausschusses und die Betreuer der Schriftlichen Hausarbeit
  - 3.3 Name des Studierenden
  - 3.4 Themen der Prüfungsteile
  - 3.5 Beurteilung der Prüfungsteile
  - 3.6 besondere Vorkommnisse.
- 4 Das Protokoll und die zur Abschlussprüfung gehörigen schriftlichen Arbeiten des Studierenden sind vom IHL bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Schlussitzung des Prüfungsrates aufzubewahren.
  - 5 Der Prüfungsrat stellt das Zertifikat aus.

## **§ 25**

### **Rücktritt von der Abschlussprüfung**

- 1 Erbringt der Studierende einen Abschlussprüfungsteil nicht oder tritt er nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung ohne Angaben von Gründen zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- 2 Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt von der Abschlussprüfung von der IHL-Konferenz genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, und diese der IHL-Konferenz rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Das gilt insbesondere in Krankheitsfällen, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sind.
- 3 Für Studierende, die mit Genehmigung der IHL-Konferenz einen Abschlussprüfungsteil versäumt haben, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

## **§ 26**

### **Ausschluss von der Abschlussprüfung**

- 1 Bei Studierenden, die das Abschlussprüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsrat einen endgültigen Ausschluss von der Abschlussprüfung aussprechen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die IHL-Konferenz gegeben. Diese entscheidet abschließend.
- 2 Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Beeinflussung eines Prüfungsergebnisses vorlagen, kann der Prüfungsrat das betroffene Prüfungsergebnis widerrufen und die Abschlussprüfung teilweise oder insgesamt für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Abschlussprüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

**§ 27**  
**Wiederholung der Abschlussprüfung**

- 1 Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der entsprechenden Prüfungsteile möglich.
- 2 Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Die Wiederholung eines Prüfungsteiles ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

**§ 29**  
**Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. September 2011 das Studium der heilpädagogischen / sonderpädagogischen Zusatzausbildung neu aufnehmen.

\* Der Terminus "Heilpädagogik" wird in dieser Studienordnung als gleichbedeutend mit anderen Bezeichnungen für die Förderung und Erziehung von Menschen mit Behinderung wie "Sonderpädagogik", "Rehabilitationspädagogik" und "Behindertenpädagogik" verwandt.  
(s. Dupuis/Kerkhoff (Hg.): Enzyklopädie der Sonderpädagogik, der Heilpädagogik und ihrer Nachbarggebiete, 1992, 274)

